

Schulordnung für das Enztal-Gymnasium

(ursprüngliche Fassung vom 10.06.1983, zuletzt geändert am 24.06.2026)

Aufgabe der Schulordnung

Diese Schulordnung soll helfen, das Leben der Schulgemeinschaft zu regeln. Sie gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Grundsätze

Die Schulordnung soll nicht die selbstverständlichen Regeln und Gebote des Anstandes und der guten Sitten wiederholen, sondern sie soll – auf das Wesentliche beschränkt – durch ihre Richtlinien die Grundlage für ein respektvolles Verhältnis zwischen den am Schulleben Beteiligten, insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrern bilden.

Die Verfasser dieser Schulordnung glauben, dass es in unserer Zeit eine wesentliche Aufgabe der Schule ist, die Schülerinnen und Schüler zum Verständnis einer demokratischen Staatsordnung und zum Bewusstsein ihrer Mitverantwortung zu führen.

Leitbild

Im pädagogischen Leitbild der Schule sind Richtlinien des sozialen Miteinanders an der Schule benannt.

Im Qualitätsleitbild der Schule sind Standards für den Unterricht und die innere Schulorganisation definiert.

Schülermitverantwortung

Schulordnung und Schülermitverantwortung sollen den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, ihre Rechte selbstständig zu erkennen, Pflichten freiwillig zu erfüllen und von Freiheit verantwortungsbewusst Gebrauch zu machen.

Der SMV stehen für ihre Zwecke ein geeigneter Raum und ein Teil eines „Schwarzen Brettes“ zur Verfügung.

Organisation des Schulalltags

Das Schulgebäude und die Klassenzimmer werden rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn geöffnet.

Für die Fachräume sind die jeweiligen Fachlehrer zuständig.

Mit dem ersten Läuten gehen die Schülerinnen und Schüler in ihre Klassen und bereiten ihren Platz vor. Wenn der Lehrer nach fünf Minuten nicht erschienen ist, teilt der Klassensprecher dies im Lehrerzimmer mit. Bei Eintreffen des Lehrers begibt sich jeder an seinen Platz.

Die Lehrkräfte sollen den Unterricht pünktlich beginnen und beenden. Bei Verspätung geben sie auf Nachfrage der Klasse den Grund an.

Die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe halten sich während der großen Pausen auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle auf.

Während einer Freistunde dürfen sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassenzimmern aufhalten. Dort haben sie sich ruhig zu verhalten. Der Aufenthalt in der Pausenhalle ist ebenfalls gestattet. Hierbei ist größtmögliche Ruhe einzuhalten, damit der Unterricht nicht gestört wird.

Weiterhin können der mittlere Innenhof (Ebene 1) und untere Schulhof (Spielfeld) genutzt werden.

Während der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt vor den Klassenzimmern sowie auf dem oberen Schulhof (Innenhof Ebene 4) untersagt.

Schülerinnen und Schülern, die von einer Sportstätte kommen, ist es gestattet, ihre Schultaschen vor dem Klassenzimmer abzustellen. Dies soll ohne Lärm und zügig geschehen. Danach begeben sich diese Schülerinnen und Schüler in die für die Pausen vorgesehenen Bereiche.

Sitzen auf den Treppen des Schulgebäudes – insbesondere während der Pausen – ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Verlassen des Schulgeländes

Während der Unterrichtszeit, einschließlich der Pausen, dürfen Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe (Klassenstufe 5 bis 9) nicht ohne Erlaubnis einer Lehrkraft das Schulgebäude bzw. Schulgelände verlassen. Ab Klasse 10 ist das Verlassen des Schulgeländes in Hohlstunden oder Pausen erlaubt. Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 6 ist das Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause nur erlaubt, wenn eine schriftliche Erlaubnis eines Sorgeberechtigten dafür vorliegt.

Umgang mit digitalen Endgeräten

Von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachte digitale Endgeräte (z. B. Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, in-Ear-Kopfhörer, Smart Glasses oder ähnliche Geräte mit Datenverbindung ins Internet) sind nach Betreten des Schulgeländes unmittelbar in einem Schließfach zu hinterlegen, wobei das Mobiltelefon in einer abgeschirmten Tasche zu verstauen ist. Die Geräte dürfen diesem Schließfach erst wieder unmittelbar vor Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsende entnommen werden.

Abweichend hiervon gelten folgende Regelungen:

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 dürfen ihre digitalen Endgeräte im Oberstufenraum, in der Schülerbibliothek, dem SMV-Raum und einer dafür ausgewiesenen Zone benutzen. Dies gilt **nicht in den beiden großen Pausen**.
- Tablets dürfen von Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 11 in der Aula zu schulischen Zwecken genutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, ist es erlaubt, die digitalen Endgeräte dem Schließfach zu entnehmen, um diese dann außerhalb des Schulgeländes zu benutzen. Vor Beginn des Nachmittagsunterrichts sind die Geräte wieder im Schließfach zu deponieren.
- Die Schulleitung, Fachlehrkräfte im Rahmen ihres Unterrichts oder das Sekretariat dürfen individuelle Vorgaben treffen.

Während Leistungsfeststellungen gilt bereits das Mitführen oben genannter digitaler Endgeräte als Täuschungshandlung und wird entsprechend geahndet.

Das nicht autorisierte Aufnehmen von Tondokumenten und Fotografieren und Filmen auf dem Schulgelände sowie das nicht autorisierte Veröffentlichen von Tondokumenten, Bildern und Filmen, die auf dem Schulgelände gemacht worden sind (z. B. auf Plattformen oder sozialen Netzwerken im Internet) ist nicht gestattet.

Für Krisenfälle gilt, dass Mobiltelefone und Smartphones erst auf Anweisung einer Lehrkraft eingeschaltet werden dürfen.

Anwesenheitspflicht und Entschuldigung bei Krankheit

Erkrankte Schülerinnen und Schüler sind schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an das Sekretariat zu entschuldigen, und zwar am ersten Tag der Erkrankung, bei Minderjährigen durch die Eltern. Eine schriftliche Mitteilung ist binnen drei Tagen nachzureichen.

Die Anwesenheitspflicht im Unterricht gilt grundsätzlich auch für das Fach Sport. Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der betreffende Fachlehrer.

Freistellung vom Unterricht

Eine Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag, in der Regel eine Woche vor Beginn, möglich. Der Antrag ist von einem Erziehungsberechtigten beim Klassenlehrer/Tutor (bis zu zwei Tage) oder bei der Schulleitung (mehr als zwei Tage) zu stellen. Eine Beurlaubung direkt vor oder nach den Ferien kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

Sonstige Regelungen

Der Schulbereich ist in geordnetem und sauberem Zustand zu halten.

Jede Klasse richtet einen Ordnungsdienst und einen Säuberungsdienst ein (Klassenordner; „Pickdienst“).

Grundsätzlich sind alle Handlungen, die den laufenden Unterricht stören oder Personen und Sachen einen Schaden zufügen könnte, zu unterlassen.

Mobiliar und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Grob fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden sind von den Verursachern zu ersetzen.

Mit Erlaubnis der Lehrkraft darf im Unterricht getrunken werden. Essen ist in der Regel während des Unterrichts nicht gestattet.

Kaugummikauen während des Unterrichts ist nicht gestattet.

Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten und ähnlichen Produkten, unabhängig von den darin verbrauchten Erzeugnissen, ist auf dem Schulgelände einschließlich der Schulhöfe und bei schulischen Veranstaltungen verboten.

Diese Schulordnung wurde in den Gremien beraten und von der Schulkonferenz verabschiedet. Änderungen können nur von der Schulkonferenz vorgenommen werden.

Die Neufassung der Schulordnung tritt am 14. September 2026 in Kraft. Sie wurde am 24. Juni 2026 von der Schulkonferenz in der vorliegenden Form beschlossen.

gez.

A. Enderle

Schulleiter